

**Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Lampertheim
(Straßenreinigungssatzung - StrRS)
(amtlich bekannt gemacht am 17.07.2021)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim hat in ihrer Sitzung am 14.07.2021 folgende Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Lampertheim beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird: §§ 5, 51 Ziffer 6 der Hess. Gemeindeordnung vom 7.5.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), § 10 Abs. 5 des Hess. Straßengesetzes vom 8.6.2003 (GVBl. I S. 166) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198)

§ 1 - Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1 - 3 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Grundstücke gelten auch dann als durch öffentliche Straßen erschlossen, wenn unmittelbar zwischen dem Grundstück und der öffentlichen Verkehrsfläche eine Grünfläche, eine Böschung, ein Graben, eine Stützmauer, ein Parkstreifen usw. liegt, soweit Zugang oder Zufahrt möglich sind.
- (3) Als Grundstücke im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchzeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (4) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 15 HStrG bleibt unberührt.
- (5)

§ 2 - Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind
 - a. alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Hess. Straßengesetz).
 - b. außerhalb der geschlossenen Ortslage alle Straßen und Wege, die bebaute Grundstücke erschließen.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a. Fahrbahnen und Überwege
 - b. Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle
 - c. Parkplätze, Parkstreifen und Standspuren
 - d. verkehrsberuhigte Straßen und Mischflächen
 - e. Geh- und Radwege
 - f. Böschungen, Stützmauern u. a.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind
 - a. die dem Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Nutzung nach bestimmten Teile der Straßen, die von der Fahrbahn hinreichend abgegrenzt sind (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Randstreifen),
 - b. die dem Fußgängerverkehr selbstständig dienenden Gehwegenanlagen einschließlich der Treppen, die nicht Bestandteil einer Straße mit Fahrbahn sind.

- c. In Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50m Breite entlang der Grundstücksgrenze bzw. der Gebäude- oder Einfriedungsaußenseite.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und -einmündungen.

§ 3 – Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Diese Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt gegenüber verantwortlich.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an der Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Reinigungseinheit. Hintereinander zu der sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zu Reinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt in wöchentlicher Reihenfolge, beginnend bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterliegergrundstücke.
- (3) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die durch Gehwege nach § 2 Abs. 3 b erschlossen sind, sind gemeinschaftlich zur Reinigung verpflichtet. Die Reinigungspflicht wechselt in wöchentlicher Reihenfolge und obliegt jeweils gleichzeitig den Verpflichteten einer Gehwegseite. Über den Beginn entscheidet im Zweifel das Los.

§ 4 - Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- a) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 und 6)
- b) den Winterdienst (§§ 7 und 8)

§ 5 - Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind bei Bedarf, mindestens jedoch wöchentlich einmal und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im

Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitten/Straßenteilen) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.
- (6) Die Reinigungspflicht umfasst auch die Entfernung aller nicht auf die Straße gehörenden Gegenständen, insbesondere Wildkräuter, Gras, Laub, Schlamm und sonstiger Unrat. Bei der Beseitigung der Wildkräuter, Gras und anderem Bewuchs sind mechanische oder thermische Bekämpfung zu bevorzugen. Der Einsatz von Herbiziden oder anderen chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Wildkräutern, Gras und anderem Bewuchs richtet sich nach dem Pflanzenschutzgesetz.
- (7) Überhängende Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern (Überhang) sind über Gehwegen bis zur Höhe von 2,40 m und über der Fahrbahn bis zur Höhe von 4,50 m zu entfernen.
- (8) Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

§ 6 – Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Platzmitte - zu reinigen.
- (2) Hat die Straße vor dem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 7 - Schneeräumung

- (1) Bei Schneefall haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken in einer Breite von 1,50 m vom Schnee zu räumen, soweit die örtlichen Verhältnisse dies zulassen. In Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) gilt § 2 Abs. 3 c.

- (2) Ist in einer Straße nur auf einer Straßenseite ein Gehweg (§ 3 Abs. 3 a) vorhanden, so sind auch die Verpflichteten (§ 3 Abs. 1) der Grundstücke auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Straßenseite zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. Die Verpflichtung erstreckt sich auf die Länge der Grundstücksfront des an der Straße liegenden Grundstücks, projiziert auf den gegenüberliegenden Gehweg. Die Verpflichteten der an dem Gehweg gelegenen Grundstücke bilden eine Pflichtengemeinschaft. In Jahren mit ungerader Endziffer sind die Verpflichteten der an dem Gehweg gelegenen Grundstücke, in Jahren mit gerader Endziffer die Verpflichteten der dem Gehweg gegenüberliegenden Grundstücke zum Winterdienst verpflichtet.
- (3) Für Hinterliegergrundstücke gilt § 3 Abs. 2, und für Gehwege § 2 Abs. 3a entsprechend.
- (4) Die vom Schnee geräumten Flächen müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (5) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von 1,50m zu räumen.
- (6) Soweit die Verpflichteten die Ablagerungen des zu beseitigenden Schnees zu Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen und Gehwegen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird. Kanaleinläufe (Sinkkästen) Schachtdeckel und Hydranten sind vom Schnee freizuhalten.
- (7) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- (8) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen, mit Ausnahme der Zeit anhaltenden Schneefalls.

§ 8 - Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die gemäß § 7 zu räumenden Flächen unverzüglich so zu bestreuen oder abzustumpfen, dass diese von Fußgängern möglichst gefahrlos benutzt werden kann.
- (2) Als Streumaterial sind nur Sand, Split und ähnlich abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nicht verwendet werden. Salz darf nur in geringer Menge an besonderen Gefahrenstellen (Treppen, Gehwege mit starkem Gefälle, usw.) und zu Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden, wenn es keine Schwefelverbindungen oder andere schädliche Mittel enthält.
- (3) Auftauendes Eis ist aufzuhacken, § 7 Abs. 6 gilt entsprechend. Beschädigungen der Straßenoberfläche sind zu vermeiden. Streurückstände sind nach Ablauf der Frostperiode unverzüglich zu beseitigen.
- (4) § 7 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 9 – Befreiungen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn - auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles - die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 10 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. Entgegen den §§ 5 und 6 den Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unsachgemäß nachkommt,
 - b. Entgegen den §§ 7 und 8 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unsachgemäß nachkommt,
 - c. Entgegen § 5 Abs. 8 und § 7 Abs. 6 Kanaleinläufe (Sinkkästen), Schachtdeckel und Hydranten nicht freihält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu Euro 5.000 geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 (1) Ziffer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 11 – In- und Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 11.06.2016 außer Kraft.
- (2) Diese Satzung tritt zum 31.12.2025 außer Kraft.

Lampertheim, den 15.07.2021/mt

Der Magistrat der Stadt Lampertheim

Störmer
Bürgermeister

Hinweis:

Der Satzungstext ist auf der Homepage der Stadt Lampertheim unter www.lampertheim.de einzusehen.